

**Satzung vom 17.12.2008
über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von
Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt
Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen,
Flüchtlingen und Wohnungslosen**

**Satzung vom 17.12.2008
über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 Abs. 2 und 10a Landesaufnahmegesetz (LaufG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 95), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Benutzung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Berechnung der Benutzungsgebühren
- § 6 Entgelte für die Verbrauchskosten
- § 7 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck- und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Würselen unterhält ein Übergangsheim zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen als öffentliche Einrichtung. Das Übergangsheim besteht aus mehreren Häusern, die aus der Anlage ersichtlich sind.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Würselen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlinge und Wohnungslose werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Würselen ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Häuser und von einem Haus

zum anderen anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer/Benutzerinnen, insbesondere ihren familiären Interessen, Rechnung zu tragen.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in einer städtischen Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Übergangwohnheime für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Wohnungslose zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Würselen Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn
1. eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist,
 2. eine zumutbare Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 aus von dem Benutzer/der Benutzerin zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird, insbesondere dann, wenn er/sie nach fachlicher Einschätzung des verantwortlichen Betreuungspersonals des Trägers der Einrichtung in einer Wohnung außerhalb einer Übergangseinrichtung leben könnte und nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum außerhalb der Einrichtung bemüht hat, ohne dass er/sie aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war,
 3. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern/Bewohnerinnen unzumutbar stört,
 4. wenn kein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in dem Übergangsheim besteht.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn der Zeitraum der Einweisung abgelaufen ist oder die Einweisung rechtzeitig widerrufen wurde.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.
- (7) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Häuser untersagt werden.
- (8) Die Benutzer/Benutzerinnen dürfen die Unterkunftsräume nur zu Wohnzwecken nutzen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die Benutzung der vor ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren und in Form zusätzlicher Gebühren Entgelte für die Verbrauchskosten. Verbrauchskosten sind Aufwendungen für:
1. Frischwasserversorgung
 2. Entwässerung

3. Haushaltsstrom
4. Heizkosten
5. Müllabfuhr

(2) Gebühren- und entgeltspflichtig sind die Benutzer/die Benutzerinnen der städtischen Unterkünfte.

Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartner oder sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer/Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner.

Soweit Benutzer/Benutzerinnen in der Zeit, in der die Gebühren und Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

(3) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung.

Die Gebühren- und Entgeltspflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte Dienstkraft der Stadt Würselen.

(4) Die Benutzungsgebühren und die Entgelte für die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten.

(5) Besteht die Gebühren- und Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltspflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hin zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

(6) Bei Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, ausl. Flüchtlingen und Wohnungslosen, bei denen die Einweisungsverfügung widerrufen wurde und die trotzdem weiterhin unberechtigt Übergangsheime nutzen, bemisst sich die Nutzungsentschädigung abweichend von § 7 bis zur Räumung i.S. ersparter Aufwendungen jeweils analog dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Würselen. Die Einordnung hinsichtlich der Wohnlage und der Ausstattung richtet sich danach, wie die konkrete Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt insoweit beurteilt werden würde.

§ 5

Berechnung der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 Abs. 6 oder 7 dieser Satzung errechnet sich nach der dem Benutzer/der Benutzerin zugewiesenen Wohnfläche (Nutzfläche). Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in Quadratmeter berechneten reinen Wohnfläche der benutzten Räume und den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen des bewohnten Hauses.

1. Die reine Wohnfläche ist die nach §§ 43, 44 II. Berechnungsverordnung ermittelte, dem Benutzer/der Benutzerin zur Verfügung stehende Grundfläche des zur Benutzung zugewiesenen Raumes.
2. Gemeinschaftsflächen sind die allen Benutzern/Benutzerinnen eines Hauses zur Verfügung stehenden und für sie bereit gehaltenen Flächen von Diele, Flur, Küche,

Bad, WC, Aufenthaltsräumen sowie den Räumen für die Betreuung der Benutzer/Benutzerinnen durch Hausmeister und Sozialarbeiter.

3. Die Gemeinschaftsflächen werden den reinen Wohnflächen zugeordnet, indem der aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Wohnfläche eines Haus zu der Gesamtsumme der Gemeinschaftsfläche desselben Hauses gebildeter Faktor mit der im Einzelfall ermittelten reinen Wohnfläche multipliziert wird. Der so ermittelte Anteil an den Gemeinschaftsflächen ergibt in Addition mit der reinen Wohnfläche die für die Berechnung der Benutzungsgebühr maßgebliche Nutzfläche.
4. Mit der Benutzungsgebühr sind die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsflächen sowie die Betriebskosten des Übergangsheimes abgegolten.

§ 6

Entgelte für die Verbrauchskosten

- (1) Neben den Benutzungsgebühren haben die Benutzer/Benutzerinnen dem Träger der Einrichtungen mittels eines monatlichen Entgeltes die Verbrauchskosten zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund vertraglicher Absprachen gegenüber einem Versorgungsträger unmittelbar dafür haften.
- (2) Die Entgelte für die Verbrauchskosten werden als personenbezogene Pauschalen von jedem Benutzer/jeder Benutzerin einer Unterkunft erhoben.
Die Verbrauchskostenpauschale beträgt für Haushalte, die aus einer Person bestehen, 20,00 Euro, bei Mehrpersonenhaushalten 15,00 Euro je Haushaltsangehörigen.
Hat der Bewohner/die Bewohnerin einen eigenen Versorgungsvertrag mit einem Energieversorgungsträger, sind die Verbrauchskostenpauschalen um 40 % zu senken.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr für die Übergangsheime zur Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen beträgt je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Nutzfläche 4,78 €.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Würselen über die Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Würselen in Würselen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte vom 03.02.1995 i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.07.2001 und die Satzung der Stadt Würselen über die Errichtung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 18.05.1971 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.12.1991 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

Anlage zu

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Würselen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen

Jülicher Str. 23
Kreuzstr. 45
Neustr. 40
Schulstrasse